

(5) Beträgt das Gesamtausmaß der eigenen zuzüglich der übernommenen Flächen 1 bis 2 ha, ist das Ablieferungssoll mit 1 kg Geflügel und bei 2 bis 5 ha mit 2 kg Geflügel festzulegen.“

2. Der bisherige § 89 der Ersten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

§34

Die §§ 88, 90, 91, 92 und 93 der Ersten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

§35

Der § 95 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 werden die Worte „und dem Rat des Kreises zu übergeben“ gestrichen. Hinzugefügt wird der Satz „Die Ergänzung zum Ablieferungsbescheid ist unverzüglich dem Erzeuger auszuhandigen“.

2. Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei LPG sind die nach den Bestimmungen des Abs. 2 ermittelten Ablieferungsschulden und gestundeten Mengen an Hand der vom VEAB übergebenen Abstimmungsnachweise zum Abschlußbericht über die Erfüllung des Erfassungsplanes durch den Rat des Kreises in den Ablieferungsbescheid einzutragen.“

§36

Der § 97 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Für die Überprüfung der Veranlagung kann der

3. März oder der 3. Juni als Stichtag herangezogen werden.“

§37

Der § 98 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ablieferungspflicht von Obst unterliegen alle im § 2 der Verordnung angeführten Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Obstkulturf lächen, wobei die Bestimmungen des § 63 Ziff. 1 zu beachten sind. Zur Ablieferung wird der Anbauer von Obst nach § 38 der Verordnung auf Grund von Verträgen herangezogen.

(2) Obsterntepächter (das sind Pächter, die Anlagen nur zur Aberntung nutzen) sind unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Flächen zur Ablieferung heranzuziehen.

(3) Anbauer von Erdbeeren, die einen Anbaubescheid über den Anbau von Erdbeeren erhalten haben, sind mit Erdbeeren auch dann zu veranlagern, wenn die Fläche 0,10 ha nicht übersteigt. Für die im Anbauplan festgelegten Erdbeerflächen sind alle ablieferungspflichtigen Anbauer unabhängig vom Umfang der Fläche mit 80% der Gemeindedurchschnittsnorm von Obst zu veranlagern.“

§38

Der § 100 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Obstkulturf lächen sind nach folgenden Größengruppen zu unterteilen:

- 0,10 ha bis 0,20 ha Obstkulturf läche,
- 0,20 ha bis 0,50 ha Obstkulturf läche,
- 0,50 ha bis 1,00 ha Obstkulturf läche
- und über 1,00 ha Obstkulturf läche.

(2) Obsterntepächter sind mit 95 % ihres Durchschnittsertrages von Obst ablieferungspflichtig. Das gleiche trifft zu für die Obstanlagen, die von staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben oder von den Gemeinden bewirtschaftet werden.“

§39

Der § 101 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Nach Bestätigung der Obstdifferenzierung durch den Rat des Kreises sind die Nachweise über die bestätigte Obstdifferenzierung dem zuständigen Großhandelskontor für Obst und Gemüse bzw. dem zuständigen Großhandelskontor für Lebensmittel, Obst und Gemüse oder dem anderen zuständigen Erfassungsorgan zur Durchführung des Vertragsabschlusses zu übergeben. Die Verträge sind nach Arten abzuschließen, wobei mit den Erzeugern für die einzelnen Arten Ablieferungstermine zu vereinbaren sind.“

§40

Im § 102 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung wird die Zahl „0,01 ha“ in „0,03 ha“ geändert.

§41

Im § 103 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung werden folgende Worte gestrichen:

„auch wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1 ha beträgt oder der Anbau auf neu-gewonnenem Nutzland oder auf den zur dauernden Ackernutzung umgebrochenen Wiesen und Weiden durchgeführt wird“ und „Zichorienwurzeln“.

§42

Der § 109 der Ersten Durchführungsbestimmung wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„Erweist sich eine Vertragsberichtigung infolge Verschuldens des Anbauers als notwendig, so kann der Rat der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Erfassungsorgan die Ablieferungsschulden in das nächste Veranlagungsjahr vortragen lassen.“

§43

Der § 110 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Kommt es zu Streitigkeiten zwischen einem Erfassungsbetrieb und einem VEG oder einer LPG, so entscheidet über die Höhe der in den Vertrag aufzunehmenden Liefermengen bei LPG und kreisgeleiteten VEG der Rat des Kreises, bei bezirksgeleiteten VEG der Rat des Bezirkes und bei zentralgeleiteten VEG das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die Verträge mit den in diesem Verfahren festgesetzten Liefermengen sind von den Vertragspartnern innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung abzuschließen.“

§44

Der 3. Unterabschnitt des Abschnittes XII der Ersten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

§45

Der § 112 der Ersten Durchführungsbestimmung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 Buchst. c werden die Worte „und Zuckerrüben“ aufgenommen.